

TSG Schwarz-Rot Schmitten e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

- Allgemeines -

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

§ 2

- Beitragshöhe -

Beitragsgrundlage	Beitragshöhe pro Monat	Anmerkungen
Passive Mitglieder	5,00 EUR	
Jugendliche Mitglieder	12,50 EUR	Aktive Mitglieder unter 18 Jahren.
Studenten/Auszubildende	12,50 EUR	Aktive Mitglieder mit gültigem Schüler- / Studen- tenausweis oder Ausbildungsnachweis unter 25 Jahren.
Gruppen „Anfänger“ sowie „Breitensport I“	15,00 EUR	Trainingstag Dienstag
Gruppen „Breitensport II“ sowie „Leistung“	25,00 EUR	Trainingstag Donnerstag
Sondergruppen (wie „Party- und Singletänze“)	8,00 EUR	Teilnahme an diesen Sondergruppen für alle aktiven Mitglieder einer der oben genannten Gruppen beitragsfrei.
Ehrenmitglieder	Ohne Beitrag	
Aufnahmegebühr	Halber Monatsbeitrag	Wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.
Befristete Mitgliedschaft	Für besondere Kurse oder sonstige Angebote des Vereins kann eine befristete Mitgliedschaft eingeräumt werden. Für diese wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die jeweiligen Beiträge sowie ggf. der Zahlungsrhythmus werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Kurses / Ange- botes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	

Die Höhe der Beiträge kann vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten gesenkt werden. Eine Erhöhung der Beitragssätze bedarf in jedem Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahmegebühr beträgt einen halben Monatsbeitrag und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen. Weiterhin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag entscheiden, die Mitgliedsgebühr zu reduzieren oder das jeweilige Mitglied – ggf. zeitlich begrenzt – beitragsfrei zu stellen.

§ 3

- Zahlungsweise, Mahnungen -

Der Beitrag ist am 1. Werktag eines jeden Monats fällig.

Die Beiträge werden vom Verein monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen oder (nur in begründeten Ausnahmefällen) vom Mitglied per Dauerauftrag monatlich im Voraus überwiesen.

Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss das Mitglied ein entsprechendes widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat erteilen und ein Girokonto bei einem Kreditinstitut unterhalten, welches dem Lastschriftverfahren angeschlossen ist.

Eventuelle Rücklastschriftgebühren der Banken werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bleibt ein Mitglied vier Wochen nach der Mahnung seinen Beitrag weiterhin schuldig, wird der Betrag zwangsweise eingefordert. Die entstehenden Kosten, wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 4

- Zahlung nach Kündigung -

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, haben den Beitrag weiter zu entrichten, bis ihr Austritt gemäß den Bestimmungen der Satzung wirksam wird.

§ 5

- Ersatz von Aufwendungen -

Aufwendungen, die dem Verein im Interesse einzelner Mitglieder oder Gruppen entstanden sind, sind von diesen unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 6

- Inkrafttreten -

Diese durch die Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 19.02.2017 in Kraft.